

VERORDNUNG

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

P r ä m b e l

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), und des § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Inhalt dieser Verordnung ist die Art und der Umfang der Straßenreinigungspflichten, die von der Stadt Osterode am Harz und den Anliegern entsprechend der „Satzung der Stadt Osterode am Harz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen sind.

§ 2

Straßenreinigung (Art der Reinigung)

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Schlamm, Abfällen und Unrat jeder Art sowie von Gras und Wildkräutern.
- (2) Die Straßenreinigung ist bei auftretender Verschmutzung umgehend vorzunehmen. Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind sofort zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 StVO) einen Dritten (Verursacher), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

- (4) Schmutz, Laub, Papier, Schlamm, Abfälle und Unrat jeder Art sowie Gras und Wildkräuter dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Anfallender Kehricht ist unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, gemeinsamer und getrennter Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach den §§ 3 oder 4 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, mindestens aber an einem Werktag jeder Woche vorzunehmen.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
1. soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege;
 2. in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 4

Winterdienst

- (1) Der Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und das Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bei Glätte.
- (2) Im Rahmen der Übertragung der Reinigungspflicht für die Gehwege nach § 3 der Straßenreinigungssatzung ist der Winterdienst in folgendem Umfang zu verrichten:

- a) auf der gesamten Fläche des ausgebauten Gehweges oder
 - b) auf einer Breite von mindestens 1,50 Meter, sofern der ausbaute Gehweg breiter als 1,50 m ist oder
 - c) auf einem mindestens 1,50 Meter breiten Streifen im Seitenraum der Fahrbahn, sofern kein Gehweg vorhanden ist oder
 - d) auf einem mindestens 1,50 Meter breiten Streifen am Fahrbahnrand, sofern kein Gehweg und kein Seitenraum zur Fahrbahn vorhanden sind.
- (3) Im Rahmen der vollständigen Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen und Gehwege nach § 4 der Straßenreinigungssatzung ist der Winterdienst auf Gehwegen nach Maßgabe des Absatzes 2 und auf Fahrbahnen für die gesamte Fläche zu verrichten.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg nicht gefährdet oder behindert wird. Gossen und Einläufe sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten. Feuerwehrzufahrten und sonstige Rettungswege sind freizuhalten.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur
1. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starkem Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut oder salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (7) Gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind an Werktagen spätestens zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr umgehend zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis spätestens 07.00 Uhr oder, wenn der folgende Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, bis 09.00 Uhr zu beseitigen.
- (8) Die Absätze 4 bis 7 gelten auch für die auf die Anlieger übertragene Reinigungspflicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 und § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten nach Art oder Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht erfüllt oder die Reinigungszeiten nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.05.2007 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Osterode am Harz, den 27.10.2017

STADT OSTERODE AM HARZ

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)